

Zur Vereinheitlichung der alphabetischen Katalogisierung in der Schweiz

Autor(en): **Gröbli, Fredy**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare, Schweizerische Vereinigung für Dokumentation = Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses, Association Suisse de Documentation**

Band (Jahr): **47 (1971)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-770946>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ZUR VEREINHEITLICHUNG DER ALPHABETISCHEN KATALOGISIERUNG IN DER SCHWEIZ

*Referat vor der 70. Jahresversammlung der
Vereinigung schweizerischer Bibliothekare in Frauenfeld am 25. September 1971**
von FREDY GRÖBLI, Bibliothekar, UB Basel

I

Für unser Land ist das Problem der einheitlichen Katalogisierung keineswegs neu, so aktuell es erscheinen mag. Bereits vor fünfzig Jahren, auf der Münchner Tagung der Bibliothekare Deutschlands, Österreichs und der Schweiz von 1912, legte Hermann Escher «*Die Stellung der schweizerischen Bibliotheken zur Frage einer einheitlichen Regelung der Katalogisierung*» dar.¹ Eine solche Vereinheitlichung in internationalem Rahmen hatte 1910 der Kongreß der Archivare und Bibliothekare in Brüssel gefordert, und im folgenden Jahr wurde sie vom Hamburger Bibliothekarentag wenigstens für das deutsche Sprachgebiet angestrebt; indessen sollte sie in München vorläufig scheitern. Zu dieser negativen Entscheidung trug auch Escher bei, indem er die staatliche Zusammengehörigkeit über die sprachliche Gemeinschaft stellte. Er brachte dafür allerlei einleuchtende Gründe vor, den Ausschlag dürfte aber doch gegeben haben, daß jene Zeit vor dem Ersten Weltkrieg noch vorzugsweise in nationalen Kategorien dachte. Auf der andern Seite ließ es Escher nicht dabei bewenden, den Ruf nach einer schweizerischen Einheitsinstruktion zu erheben; sondern er lieferte gleich eine Skizze dazu mit seinem im Namen des VSB-Vorstandes 1914 gedruckten «*Entwurf zu einer Katalogisierungs-Instruktion für den Schweizerischen Gesamtkatalog*», der damals in Planung begriffen war.

Dieser Entwurf ist das erste der schweizerischen Regelwerke, die kurz betrachtet werden sollen, soweit sie vervielfältigt vorliegen; denn nur sie sind kollegialer Erprobung und Würdigung zugänglich, und von ihnen hängen weitgehend auch die internen Vorschriften in anderen Bibliotheken ab. Der Vergleich beschränkt sich zudem auf die beiden Hauptprobleme der alphabetischen Katalogisierung: die Behandlung der sogenannten kollektiven Verfasserschaft und die Reihenfolge — ob grammatisch oder mechanisch — der Ordnungswörter in Sach-

*Der Text ist für den Abdruck überarbeitet und durch Nachweise ergänzt worden.

titeln; dabei werden einzig die Hauptbestimmungen ins Auge gefaßt und alle Sonderregelungen außer Acht gelassen.

Den kollektiven Verfasser umgeht Eschers Entwurf in jedem Fall, sogar wenn einem nichts besagenden Gattungsbegriff wie «Jahrbuch» oder «Journal» die Körperschaft als notwendige Ergänzung künstlich angefügt werden muß (Art. 2; 19). Während er in dieser Frage streng den Preußischen Instruktionen folgt, nimmt er in der andern, offensichtlich unter französischem Einfluß, eine vermittelnde Haltung ein. Als erstes Ordnungswort gilt zwar nach dem grammatischen Prinzip das erste übergeordnete Substantiv oder substantivisch verwendete Wort, alle weiteren Ordnungswörter werden aber mechanisch nach ihrem Auftreten im Sachtitel aneinandergereiht (Art. 17; 47). Dieser Mischcharakter zeichnet die Instruktion insgesamt aus; sie widerspiegelt damit die Mehrsprachigkeit der Schweiz, die Escher neben anderem zu seiner nationalen Lösung bewog.

Als einzige wesentliche Ausnahme von der schweizerischen Durchschnittspraxis hatte er in seinem Referat die «*Katalog-Instruktion der Universitätsbibliothek Basel*» bezeichnet. Diese wurde gleichfalls 1914 gedruckt und besitzt gegenüber Eschers Entwurf den Vorzug der ins einzelne gehenden Ausführlichkeit. Den kollektiven Verfasser behandelt auch sie nicht ausdrücklich; aber sie berücksichtigt ihn, wenn er im Kopftitel vor einem nichtssagenden und daher ergänzungsbedürftigen Gattungsbegriff erscheint (Art. 177; 178). In Sachtiteln werden Artikel, Präpositionen und Konjunktionen übergangen und die verbleibenden Wörter ausschließlich nach ihrem grammatischen Abhängigkeitsverhältnis geordnet (Art. 127; 145—147). Wie in diesem Punkt schließt sich auch sonst die Basler Instruktion viel enger als Escher an die Preußischen Instruktionen an.²

Die Preußischen Instruktionen, welche die kollektive Verfasser-schaft tunlichst vermeiden und die grammatische Ordnung in den Sachtiteln festsetzen, überwogen auch in der übrigen Schweiz, abgesehen von der allerdings schwerwiegenden Besonderheit, daß hier die weiteren Ordnungswörter gemäß Eschers Entwurf zumeist mechanisch aneinandergereiht wurden. Seit den 1930er Jahren begannen jedoch die Voraussetzungen dahinzufallen, auf denen das Ansehen der Preußischen Instruktionen beruhte. Einerseits wurden die Forschungsarbeit und ihr schriftlicher Niederschlag von einer individuellen Betätigung immer mehr zum Teamwork, am dem der Anteil des einzelnen für das Ganze unwesentlich oder gar nicht mehr zu bestimmen ist. Andererseits nahm in dem Maße, wie die Wissenschaft namentlich der Vereinigten Staaten die deutsche aus ihrer beherrschenden Stellung verdrängte, das englischsprachige Schrifttum auch in den Bibliotheken des deutschen Sprachgebiets zu, wenn nicht überhand. Infolgedes-

sen gerieten spätestens nach dem Zweiten Weltkrieg die Preußischen Instruktionen gegenüber der angelsächsischen Katalogisierungspraxis, welche von jeher dem kollektiven Verfasser und der mechanischen Ordnung gehuldigt hatte, zusehends ins Hintertreffen. Als symptomatisches Beispiel für diese Entwicklung mag angeführt werden, daß auf der Basler Universitätsbibliothek wenigstens in den englischen Sachtiteln inzwischen von der grammatischen auf die mechanische Reihenfolge, freilich unter weiterer Übergehung der erwähnten Partikel, umgestellt worden ist.

Bedeutsam sowohl für das Bekanntwerden der veränderten Prinzipien in der Katalogisierung als auch für die Idee ihrer Vereinheitlichung an sich wurde vor allem das «*Verzeichnis ausländischer Zeitschriften in schweizerischen Bibliotheken*»: denn das VZ4 erfaßt nicht nur Bestände aus der ganzen Schweiz, sondern es wird auch in der ganzen Schweiz täglich benützt. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse bei Periodica, die oft nur unter dem Zitiertitel bekannt sind, entscheiden auch in ihm über die alphabetische Einreihung zwar die Gattungsbegriffe, selbst wenn auf der Titelseite der kollektive Verfasser vorangeht (Art. V. 1); erschlossen werden die Körperschaften nur durch die beiden Register, welche den Verweisungen in einem Zettelkatalog entsprechen. Die Titel selbst sind dagegen im Unterschied zu den drei früheren Zeitschriftenverzeichnissen nach der mechanischen Wortfolge geordnet, mit den Ausnahmen für germanische und romanische Sprachen, die so bekannt sind, daß sie hier nicht aufgezählt zu werden brauchen (Art. VI. 3—7). Sie schwächen das mechanische Prinzip durch ein grammatisches Element ab, das sich besonders in der Vorschrift zeigt, daß beim deutschen Adjektiv als erstem Ordnungswort einzig der Wortstamm zählt.

Die Schweizerische Landesbibliothek, welche 1955 das VZ4 herausgegeben hatte, legte im folgenden Jahr auch den «*Entwurf einer neuen Katalogisierungsinstruktion*» vor. Den kollektiven Verfasser zieht sie bei allen Schriften heran, für die eine Körperschaft verantwortlich zeichnet (Art. 76). Damit erhob sie als erste Schweizerische Bibliothek das in der Folge international angenommene Kriterium der Verantwortlichkeit zum Ordnungsprinzip, wenn auch die Ansetzung der Körperschaften im einzelnen 1969 anders geregelt werden mußte. Was die Sachtitel betrifft, so behält der Entwurf die gemischt grammatisch-mechanische Reihenfolge der Ordnungswörter gemäß Escher für die indogermanischen Sprachen Europas bei, ausgenommen das Englische, für welches, zusammen mit allen übrigen Sprachen, die rein mechanische Ordnung vorgeschrieben wird (Art. 115—124; 133). So vieles für diese unterschiedliche Behandlung sprechen mag, erscheint

sie doch mißlich und jedenfalls einer allgemeinen Vereinheitlichung nicht förderlich.

Noch mehr Sonderbestimmungen, die ihrerseits wieder durchbrochen werden können, enthält die «*Katalogisierungsinstruktion für die ETH-Bibliothek*» von 1964. Den kollektiven Verfasser berücksichtigt sie nur, wenn der eigentliche Sachtitel als Gattungsbegriff nichts besagt und ohne grammatische Beziehung zur Körperschaft steht und wenn kein persönlicher Verfasser auf der Titelseite genannt wird (Art. III.B.14; 18.3). Sie stellt sich demnach wieder auf den formalen Standpunkt und kehrt praktisch zur Regelung der Basler Instruktion zurück. Die mechanische Ordnung erleidet ebenfalls so viele Ausnahmen, daß sie einen noch stärkeren grammatischen Einschlag als das VZ4 erhält, insbesondere durch das Übergehen der Deklinationsendungen in den germanischen Sprachen (Art. III.A/B; C.1/2).

Mit den internationalen Grundsätzen am meisten überein stimmt das bisher letzte der vorgelegten Regelwerke, die «*Règles de catalogage*» der Bibliothèque cantonale et universitaire in Lausanne von 1969. Während sie in der Frage der kollektiven Verfasserschaft bis in den Wortlaut den Prinzipien von Paris folgt (Art. 2), wird bei der Anwendung der mechanischen Reihenfolge nach Katalogen unterschieden. Im Autoren-Katalog gilt sie bei Sachtiteln desselben Verfassers uneingeschränkt, abgesehen von Artikeln, Zahlwörtern und der Präposition «de» als erstem Ordnungswort, dagegen sind die drei Kataloge für Periodica, Körperschaften und anonyme Werke gleich wie das VZ4 geordnet (Art. 1.3.16; 1.0.e; 7). Darüber hinaus verleiht ihnen die reichliche Verwendung von sogenannten «*Vedettes de classement*» einen systematisierenden Charakter.

Die summarische Vorstellung der einzelnen Instruktionen diene nicht etwa dazu, sie gegeneinander abzuwägen. Es sollte im Gegenteil demonstriert werden, daß die Bibliothekare in der Schweiz von sich aus, ohne eines internationalen Anstoßes zu bedürfen, den neuen Tendenzen in der Katalogisierung Beachtung geschenkt haben und daraus in zunehmendem Maße praktische Folgerungen ziehen. Sie sind dabei freilich nicht gemeinsam vorgegangen, wie schon die nur angedeuteten Verschiedenheiten zwischen den Regelwerken beweisen, die bei näherem Zusehen noch sehr viel tiefer reichen. Angesichts dieser Sachlage erscheint es aber auch als wenig aussichtsreich, aus den hierzulande geltenden Usanzen gleichsam im Majoritätsverfahren eine Schweizer Einheitsinstruktion herzustellen, wie es Escher ursprünglich vorgeschwebt hatte.

II

Erfolg versprechen dürfte vielmehr der entgegengesetzte Weg, von einer Vereinheitlichung auszugehen, die bereits vorhanden oder doch im Begriffe ist, zu entstehen. Als solche kommen auch für die Schweiz allein die internationalen Bestrebungen in Betracht, denen auf jeden Fall Rechnung zu tragen sein wird; denn die staatlichen Schranken, vor denen Escher noch Halt gemacht hatte, sind inzwischen zwar nicht gefallen, aber von technischen Errungenschaften überwunden worden. In diesem Zusammenhang verbindet sich der Begriff der Katalogisierung unwillkürlich mit jenem der Automatisierung. Über sie verläutet in den Beschlüssen der Pariser Konferenz von 1961 noch nichts, und in der Tat gibt es unabhängig von ihr Gründe genug, die für einheitliche Katalogisierungsregeln sprechen. Escher hat seinerzeit vor allem auf deren Nutzen für den Gesamtkatalog und den interurbanen Leihverkehr hingewiesen; ungemein erleichtern würden sie ferner den Einsatz von Personal, das sich heute an jedem neuen Arbeitsplatz erst mit den Besonderheiten vertraut machen muß, und die Benützung der Kataloge in den verschiedenen Bibliotheken. Immerhin spielt die elektronische Datenverarbeitung auch in der Katalogisierung bereits eine Rolle, wie etwa die *«Instruktionsänderungen im Zusammenhang mit der maschinenlesbaren Katalogisierung»* an der ETH-Bibliothek von 1971 zeigen. Das ideale Endziel würde demnach eine Schweizer Einheitsinstruktion bilden, die mit den internationalen Vereinbarungen im Einklang steht und den Erfordernissen der Automatisierung so weit entspricht, daß der Austausch gespeicherter Daten nicht nur innerhalb der Eidgenossenschaft, sondern auch mit dem Ausland auf rationellste Weise möglich sein wird.

Die Forderung nach ihr hat auf Grund der Erfahrungen in Deutschland ein Referent vor der letzten Jahresversammlung der VSB erhoben,³ und in den Niederlanden ist ein solches Vorhaben tatsächlich in Angriff genommen worden, das bis in fünf Jahren operationsreif sein soll. Bei vergleichbaren Größenverhältnissen ist in der Schweiz wegen ihrer föderalistischen Struktur dennoch mit einem wesentlich längeren Zeitraum zu rechnen. Als ersten Schritt hat der VSB-Vorstand zu Anfang dieses Jahres eine Arbeitsgruppe aus je einem Vertreter der Landes- und der ETH-Bibliothek sowie der Hochschulbibliotheken von Basel, Bern, Freiburg, Genf, Lausanne und Zürich eingesetzt, unter ihnen die beiden Repräsentanten der Schweiz in den internationalen Gremien; auf Wunsch der Arbeitsgruppe wurde ferner je ein Vertreter der Kantons- und der Volksbibliotheken beigezogen.

Der Auftrag an die Arbeitsgruppe lautete zunächst dahin, die Regeln für die alphabetische Katalogisierung in den einzelnen Biblio-

theken untereinander und mit den bisherigen internationalen Ergebnissen zu konfrontieren und die Abweichungen festzuhalten. Diese Vergleichung konnte nicht abschließend vorgenommen werden, weil eben nicht alle Bibliotheken ihre Regeln kodifiziert haben und auch die internationalen Abmachungen in der vorliegenden Form erst provisorischen Charakter tragen. Ferner sollte die Arbeitsgruppe dem VSB-Vorstand Bericht erstatten, inwiefern eine Vereinheitlichung notwendig, wieweit sie möglich und auf welche Weise sie durchzuführen sei. Als vorläufigen Ertrag hat sie auf die Vorstandssitzung anlässlich dieser Jahresversammlung hin «*Empfehlungen betreffend einheitliche Regeln für die alphabetische Katalogisierung in der Schweiz*» vorgelegt.

Ein erster Abschnitt rechtfertigt mit den vorstehend angegebenen Gründen das Gebot der Vereinheitlichung und erinnert an die internationalen Bemühungen um sie.

Der zweite Abschnitt befaßt sich mit der Wahl der in der deutschen Fachterminologie so geheißenen «Köpfe», welche für die Einreihung der Titelaufnahmen maßgeblich sind. Es wird ausdrücklich bestimmt, daß als solche nicht nur persönliche Verfasser und Sachtitel, sondern auch Körperschaften auftreten können. Bei allen drei Varianten sind überdies die Fälle aufgezählt, in denen eine Haupteintragung oder eine Verweisung zu erfolgen hat.

Der dritte Abschnitt setzt die Form dieser Köpfe fest. Für persönliche Verfasser gelten die nationalen Gepflogenheiten, wie sie in dem im Auftrag der IFLA zusammengestellten Repertorium «*Names of persons*» niedergelegt sind⁴. Körperschaften eines bestimmten Landes erscheinen in dessen Sprache, mehrsprachige in derjenigen, welche den Katalogbenützern am vertrautesten ist. In Sachtiteln wird die mechanische Ordnung vorgeschrieben. Offen bleibt die Möglichkeit, künstliche Einheitsköpfe für solche Kategorien von Sachtiteln zu schaffen, die sonst nur schwer aufzufinden wären.

Der vierte Abschnitt endlich ist der normierten Titelaufnahme gewidmet. Er zählt die Titelelemente in der Reihenfolge auf, wie sie die gleichfalls von der IFLA veranlaßte «*Standard bibliographic description*» vorschlägt,⁵ und bringt dazu einige Vorbehalte an.

Diese knappe Inhaltsangabe soll nicht über die beschränkte Tragweite hinwegtäuschen, welche den vereinbarten Bestimmungen inneohnt, auch abgesehen von ihrem Charakter als bloßen Empfehlungen. Der Widerstand einzelner Bibliotheken gegen gewisse Vorschriften gelangt in ihnen nirgends zum Ausdruck. Namentlich die ETH-Bibliothek hat auf Grund des von ihr vorzugsweise gesammelten technischen und naturwissenschaftlichen Schrifttums vielfach abweichen-

de Regelungen getroffen und ist nach den guten Erfahrungen mit ihnen begreiflicherweise nicht gesonnen, sie schon wieder abzuändern.

Natürlich können auf den sieben Schreibmaschinenseiten, welche die deutsche und die französische Version jeweils umfaßt, nicht mehr als Hauptgrundsätze enthalten sein. So ist neben der grundsätzlichen Entscheidung für die Körperschaften nichts gesagt über deren ungleich schwierigere Ansetzung, besonders ob und wie öffentliche und private Körperschaften oder nach dem Vorgang der Landesbibliothek, die dafür 1969 eine eigene Instruktion herausgegeben hat, eher Gebietskörperschaften und nicht-territoriale Körperschaften zu unterscheiden sind. Es ist angeregt worden, einen schweizerischen Thesaurus solcher Körperschaften anzulegen; denn die ETH-Bibliothek soll bereits deren 30 000, die Bibliothek von Lausanne deren 8000 besitzen.

Ferner sind angesichts von Bedenken vorerst bestimmte gefaßte Vorschriften in der Endredaktion abgeschwächt worden. Zum Beispiel ersetzt bei den Fällen von Verweisungen für einen persönlichen Verfasser ein «sollte» das ursprüngliche «muß» (Art. 2.12). Von den unzähligen Abkürzungen für Körperschaften war als Kopf zunächst einzig die UNESCO zugelassen; jetzt heißt es unverbindlicher, sie sollten «so wenig wie möglich verwendet werden» (Art. 3.3). Ebenso herrschte zwar Einigkeit darüber, die mechanische Ordnung in den Sachtiteln mit dem ersten Wort, ausgenommen die Artikel, zu beginnen; aber ausgeklammert wurde die Frage, wie zu verfahren sei, wenn der unbestimmte Artikel mit dem Zahlwort zusammenfällt wie im Titel «Un pour tous», oder wenn der bestimmte Artikel die Bedeutung eines Pronomens hat wie im Titel «Die vom Emmental». Noch nicht entschieden wurde auch, ob Artikel, Präpositionen und Konjunktionen als weitere Ordnungswörter zählen oder nicht und welche Funktion Apostroph und Bindestrich zukommt.

Endlich blieb in einigen Fällen nur das offene Eingeständnis übrig, daß ein kontroverses Problem bis zum Vorliegen einer internationalen Regelung oder auf eine nähere Prüfung verschoben werden müsse. Anlaß zur lebhaftesten Diskussion innerhalb der Arbeitsgruppe bot die besonders heikle Behandlung der Periodica, die von Körperschaften herausgegeben werden (Art. 2.4). Muß ein Zeitschriftentitel, wenn er einen Gattungsbegriff, der für sich allein nichts besagt, in grammatischer Verbindung mit einer Körperschaft enthält, wie im Beispiel «Bulletin de l'UNESCO», unfehlbar unter dem kollektiven Verfasser eingereiht werden? Die Vertreter aus Genf und Lausanne meinten: unbedingt ja, jene von Basel und der ETH-Bibliothek ebenso entschieden: nein, während die Landesbibliothek, durch Extremfälle dieses Typus gewitzigt, zur Vorsicht mahnte.

Schon dieses eine Beispiel macht deutlich, daß die Arbeitsgruppe ihre Empfehlungen, nachdem der VSB-Vorstand sie grundsätzlich gebilligt hat, schrittweise wird ausbauen müssen, bis von einer förmlichen Instruktion gesprochen werden darf. Sinnvoll kann an diese Zukunftsaufgabe allerdings erst nach der definitiven Ausgabe des «Exposé des principes» von Paris und des deutschen Regelwerks herangetreten werden. Zu Beginn des kommenden Jahres soll es soweit sein; wenn es länger dauert, wäre in der Arbeitsgruppe wohl an die Beschäftigung mit einem eng und genau begrenzten Komplex wie etwa den Kongreßberichten zu denken, damit ihr Elan nicht vorzeitig erlahmt.

Aber auch die einzelnen Bibliotheken werden sich, sofern es noch nicht geschehen ist, mit den neuen Prinzipien im Hinblick auf die Vereinheitlichung intensiv auseinanderzusetzen haben; denn sie bedeuten für die Katalogisierung vorerst keineswegs eine Vereinfachung. Statt zwei Arten von Köpfen gibt es nun deren drei, und bei der mechanischen Reihenfolge der Ordnungswörter ist bloß das Prinzip einfach; die Regelung der Details stößt auf mehr Schwierigkeiten als die grammatische Ordnung. Die meisten Bibliotheken dürften nicht in der Lage sein, die Vereinheitlichung sogleich zu verwirklichen. Aber dieser Umstand spricht nicht gegen deren Wünschbarkeit, ja Notwendigkeit. Es wird vielmehr nach meiner persönlichen Überzeugung für die Bibliothekargeneration, die nunmehr in die Verantwortung hineinwächst, ein Hauptanliegen sein müssen, die Katalogisierung den veränderten Gegebenheiten anzupassen. Ob hierbei der bestehende Katalog umgestellt werden kann oder ob er abubrechen und ein neuer zu beginnen ist, hängt im konkreten Fall von rein praktischen Überlegungen ab, welchen Umfang er besitzt und wieviel Personal zur Verfügung steht.⁶ Unberührt davon bleibt die immer stärker sich aufdrängende Erkenntnis, die Escher in seinem eingangs erwähnten Referat schon vor einem halben Jahrhundert ausgesprochen hat: «Je enger sich aber der Verkehr zwischen den Bibliotheken des Landes — heute müßte es heißen: aller Länder — gestaltet, um so unwiderstehlicher werden die Erfahrungen jedes neuen Tages nach der Gleichförmigkeit der Katalogisierung rufen, falls eine kluge Voraussicht sie nicht rechtzeitig eingeführt hat».

Anmerkungen:

¹ Erschienen als Nr. 3 der Publicationen der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare, Zürich 1912.

² Eingehend werden Eschers Entwurf und die Basler Instruktion mit den Preußischen Instruktionen verglichen von Rudolf Kaiser in: Zentralblatt für Bibliothekswesen 35, 1918, S. 110—119.

³ Fritz Wegmüller in: Nachrichten VSB/SVD 46, 1970, S. 202.

⁴ Names of persons: national usages for entry in catalogues. Definitive edition edited by Arthur Hugh Chaplin and Dorothy Anderson. 1967. — IFLA. International manuals, No. 2.

⁵ Standard bibliographic description (for single volume and multi-volume monographs): a comprehensive and international standard for the recording of bibliographic data. Prepared by Michel Gorman. July 1970.

⁶ Über alle damit zusammenhängenden Fragen unterrichtet umfassend Gerhard Stebner, Abbruch, Neuaufbau und Umarbeitung alphabetischer Kataloge. Ergebnisse und Folgerungen aus einer Umfrage bei deutschen wissenschaftlichen Bibliotheken. Köln 1964. — Arbeiten aus dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen, H. 26.

Für weitere Auskünfte und Ergänzungen wende man sich bitte an den Präsidenten der Arbeitsgruppe, Herrn F. Gröbli, Öffentliche Bibliothek der Universität Basel, Schönbeinstraße 20, 4056 Basel, oder an den Sekretär, M. P. Gavin, Bibliothèque cantonale et universitaire, Palais de Rumine, 1005 Lausanne. Kopien der «Empfehlungen» können bei der Schweizerischen Landesbibliothek, 3003 Bern, Hallwylstraße 15, bezogen werden.

EINE ANSPRACHE, DIE (NICHT) GEHALTEN WURDE

von HEINRICH ROHRER, Leiter der Berner Volksbücherei

Anlässlich der Jahresversammlung der Vereinigung schweizerischer Bibliothekare in Frauenfeld am 25./26. September 1971 reichte die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Volksbibliotheken den folgenden Antrag ein:

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Volksbibliotheken ist beunruhigt über die vielfältigen Probleme, die im Bibliothekswesen der Schweiz der Lösung harren:

- *Aktive Bibliothekspolitik mit dem Ziel wirksamer Öffentlichkeitsbeziehungen und gesetzgeberischer Maßnahmen auf Kantons- und Bundesebene,*
- *Probleme der Koordination und der Kooperation zwischen den einzelnen Bibliothekstypen,*
- *Fragen der Rekrutierung, der Ausbildung und der Besoldung des Personals u. a. m.*